Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft Hamburg, 31.07.2023

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG**

**Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 50/2023, der Firma Cargill GmbH für eine Kapazitätserhöhung von 36.000 t Rohkakao/a auf 45.000 t/a bei der Anlage zur Herstellung von Kakaomasse auf dem Grundstück Am Neumarkt 20 in 22041 Hamburg**

1. Sachverhalt

Die Firma Cargill GmbH hat am 13.04.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Kapazitätserhöhung von 36.000 t Rohkakao/a auf 45.000 t/a bei der Anlage zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao auf dem Grundstück Am Neumarkt 20 in 22041 Hamburg, Gemarkung Marienthal, Flurstück 1667 beantragt.

1. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grund­lage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglich­keitsprüfung besteht oder nicht.

Die Anlage zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao stellt nach Nr. 7.28.3, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Antragsunterlagen der Firma Cargill GmbH (Az. 50/2023) beinhalten, insbesondere unter Kapitel 14, Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 7 UVPG durchgeführt.

1. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sach­verhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltaus­wirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

**1. Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

**1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten**

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgrundstück Am Neumarkt 20 eine Anlage zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao mit einer Produktionskapazität von 50 Kilogramm bis weniger als 300 Tonnen je Tag gemäß Nr. 7.31.2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist eine Erhöhung der Verarbeitungskapazität bei der Kakaomasseherstellung von 36.000 t Rohkakao/a auf 45.000 t Rohkakao/a. Die Kapazitätserhöhung soll durch Umsetzung folgender Maßnahmen erreicht werden:

* Austausch des Rösters, des Nibskühlers, der Rösterwaage mit zugehörigem Staubzyklon, der 2 Messermühlen zur Vorvermahlung und 6 Kugelmühlen zur Feinvermahlung,
* Installation einer zusätzlichen dritten Messermühle,
* Rückbau der Petzomaten-Anlage,
* Errichtung von neuen Arbeitsbühnen (Plattformen und Treppen),
* Erhöhung des Gebäudedaches für die Aufstellung der neuen Rösteranlage.

Zudem soll zur Optimierung der Abluftableitung aus der RNV der Schornstein von 20 m auf 22 m erhöht und der Schornsteindurchmesser auf 0,55 m reduziert werden.

**1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten**

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden Vorhaben ist im Hinblick auf die Geruchsemissionen von Bedeutung. Die Vorbelastung wird bei der Beurteilung der Auswirkungen berücksichtigt.

**1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Vorhaben wird in einem gemäß Baustufenplan Wandsbek-Marienthal vom 14.01.1955 ausgewiesenen Industriegebiet durchgeführt. Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen durch das Vorhaben statt. Eingriffe in den Boden erfolgen somit nicht. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und der unmittelbaren Umgebung aufgrund der vorhandenen Nutzung eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen. Wasser wird in der Anlage nur in geringen Mengen zu Reinigungszwecken eingesetzt.

**1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**

Abfälle aus dem Produktionsprozess sind im Wesentlichen Kakaoschalen, die in der Futtermittelindustrie weiterverarbeitet werden. Gefährliche Abfälle (Altöle, Schmierstoff etc.) fallen nur in geringen Mengen an. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist sichergestellt.

**1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:**

1.5.1 Luftverunreinigungen:
Durch die Anlage zur Herstellung von Kakaomasse werden Gerüche hervorgerufen. Die geruchsrelevanten Abluftströme der Produktionsanlagen werden einer regene­rativen Nachverbrennung (RNV) zugeführt und abgereinigt. Die gereinigten Abgase werden über einen Schornstein abgeleitet. Zur Verbesserung der Ableitbedingungen soll der Schornstein von 20 m auf 22 m erhöht und der Schornsteindurchmesser auf 0,55 m reduziert werden. Durch das Änderungsvorhaben ergeben sich keine Änderungen gegenüber den bisher genehmigten Betriebszeiten der RNV und den maximalen emittierten Geruchs­stoffkonzentrationen. Der Nachweis hierzu wird durch wiederkehrende Emissionsmessungen in der Abluft der RNV erbracht werden.

Entsprechend einer gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurbüros Berger & Colosser GmbH & Co. KG vom 21.04.2023 werden die bisher vorliegenden Geruchs­häufigkeiten durch das Änderungsvorhaben im südlich gelegenen ausgewiesenen Wohngebiet des Baustufenplanes Wandsbek-Marienthal sowie in den umliegenden westlich und südlich gelegenen Gewerbe- bzw. Kerngebieten nicht erhöht. In diesen Gebieten werden die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Luft mit Geruchs­häufigkeiten von maximal 4 % im Wohngebiet und Geruchshäufigkeiten von maximal 6 % in den Gewerbegebieten nur zu etwa 40% ausgeschöpft.

Im nördlich gelegenen urbanen Gebiet des Bebauungsplanes Wandsbek 83 werden Geruchshäufigkeiten von maximal 5% der Jahresstunden eingehalten. Damit wird der Vorsorgewert der TA Luft bezüglich der Wohnnutzungen eingehalten. Dieses Gebiet liegt im Einflussbereich von zwei anderen Großemittenten. Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Geruchsimmissionen, die von diesen Betrieben verursacht werden, ergibt eine konservative Abschätzung der Gesamtbelastung Geruchshäufigkeiten von maximal 14 %. Da in diesem Bereich das Industriegebiet, in dem sich die Anlage befindet, direkt an das urbane Gebiet angrenzt, ist aufgrund der vorliegenden Gemengelage eine höhere Geruchsbelastung vertretbar. Die Zwischenwertbildung des Übergangsbereiches zwischen den unterschiedlichen Nutzungsbereichen gemäß Nr. 3.1 Abs 5 TA Luft liegt im zulässigen Bereich. Aufgrund der Kapazitätserhöhung sind in den umliegenden dem Wohnen dienenden Gebieten und Gewerbegebieten sind somit keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten.

Durch den Betrieb der RNV werden zudem Stickoxide, Kohlenmonoxid, Gesamt-C und Formaldehyd emittiert. Die Grenzwerte für die Massenkonzentrationen entsprechend der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden eingehalten. Der Massenstrom an Stickoxiden beträgt maximal etwa 2 kg/h und liegt damit deutlich unter dem Bagatellmassenstrom von 15 kg/h zur Ermittlung der Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft.

Bei der Bohnenannahme und -lagerung wird Staub emittiert. Der Grenzwert für die Massenkonzentration entsprechend TA Luft wird eingehalten. Zudem liegt der Mas­senstrom an Staub mit maximal 0,2 kg/h deutlich unter dem Bagatellmassenstrom der Nr. 4.6.1.1 TA Luft von 1 kg/h.

1.5.2 Lärmimmissionen:
Die Anlagen werden innerhalb des schallgedämmten Gebäudes aufgestellt.

Die Anzahl der LKW-Beladungen erhöht sich um maximal 4 LKW pro Tag. Sie erfolgen nur werktags in der Zeit zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr. Die Verladungen von Rohkakao und Kakaomasse erfolgen in einer baulich geschlossenen Entladestation. Durch das Vorhaben ändern sich die Lärmimmissionen nur geringfügig.

1.5.3 Gewerbliches Abwasser:
Die Abwassermenge ist mit maximal 11 m3 pro Monat vernachlässigbar.

1.5.4 Boden und Gewässerverunreinigungen:
Im Produktionsprozess werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt bzw. hergestellt. Im Betrieb werden daher nur geringfügige Mengen an Schmiermitteln und Altöl gelagert. Die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden eingehalten.

**1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:**

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Besonders kritische Stoffe kommen in der Anlage nicht zum Einsatz.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemes­senen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

 Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

**1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft**

Aufgrund der Art, dem Ausmaß und der Dauer der Emissionen, ist nicht zu besorgen, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit nicht sichergestellt ist.

**2. Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicher­weise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

**2.1** **Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):**

Die Anlage zur Herstellung von Kakaomasse befindet sich auf dem Betriebsgelände der Firma Nestlé Deutschland Chocoladen Werk Hamburg AG in einem ausgewiesenen Industriegebiet (Baustufenplan Wandsbek-Marienthal vom 14.01.1955).

**2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):**

Die Anlage liegt in einem Industriegebiet. In westlicher Richtung befindet sich direkt an das Betriebsgrundstück angrenzend ein Gewerbegebiet. Das Gebiet ist durch industrielle bzw. gewerbliche Nutzung geprägt. Der Standort stellt keinen besonderen Lebensraum für Flora und Fauna dar und ist durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägt.

**2.3** **Belastbarkeit der Schutzgüter** unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Das nächste FFH-Gebiet ist das ca. 6,7 km nordöstlich gelegene FFH-Gebiet Stellmoorer Tunneltal/Höltigbaum. Das nächste Vogelschutzgebiet ist das ca. 5,7 km südlich gelegene SPA-Gebiet Holzhafen.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
Das nächste Naturschutzgebiet ist das ca. 5,7 km südlich gelegene NSG Holzhafen.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnatur­schutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:
Nationalparke und Nationale Naturmonumente befinden sich nicht auf dem Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Biosphärenreservate befinden sich nicht auf dem Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Im Umkreis von 500 m um den Standort befindet sich das folgende Landschaftsschutzgebiet, ca. 350 m südwestlich: LSG Wandsbeker Geest. Die Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets erstrecken sich in einem Streifen ab ca. 350 m westlich und südlich des Standorts sowie in einem Streifen ab ca. 450 m nordöstlich des Standorts.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Das nächstgelegene Naturdenkmal (Sievertsche Tongrube, ND Gutsbrack) ist befindet sich in einer Entfernung von ca. 7,7 km.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht auf dem Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Insgesamt 7 geschützte Biotope bzw. Biotopkomplexe liegen im Umkreis von 500 m vor, im Wesentlichen entlang der Wandse ca. 430-500 m nördlich des Standorts. Zusätzlich befindet sich ca.420 m südlich des Standorts das geschützte Biotop "Eichen-Hainbuchenwald feuchter bis nasser Standorte im Wandsbeker Gehölz nördlich der Oktaviostraße". Ein direkter Eingriff in Biotope erfolgt nicht.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellen­schutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risiko­gebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Über­schwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:
Das Betriebsgelände befindet sich nicht in einem Wasserschutz-, Heilquellen­schutz-, Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiet.

2.3.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union fest­gelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:
Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützten Rechtsverordnungen.

 Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 3. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2022) die Grenzwerte von NO2 gemäß 39. BImSchV im Jahr 2021 eingehalten worden. Die NO2-Konzentrationen an den Verkehrsmessstationen befanden sich zwischen der oberen Beurteilungsschwelle und dem Grenzwert.

Für den Abschnitt der Wandse ca. 430 m nördlich des Standorts (Ober­flächenwasserkörper Wandse hinter dem Rückhaltebecken Höltigbaum bis zum Eilbekkanal mit Berner Au und Stellau) werden die Umweltqualitäts­normen der EG-Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich des chemischen Zustands sowie des ökologischen Zustands/Potenzials überschritten.

Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:
Die Anlage befindet sich in einem gemäß Baustufenplan ausgewiesenen In­dustriegebiet. Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich ca. 250 m nordöstlich und ca. 120 m südlich und südöstlich des Standorts.

Zukünftig soll nördlich der Anlage in einem Abstand von etwa 140 m ent­sprechend dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurf Wandsbek 83 ein Wohnquartier mit ca. 350 Wohnungen entstehen.

Empfindliche öffentliche Nutzungen befinden sich in Form einer Kindertages­stätte ca. 130 m südwestlich des Standorts, eine Schule und ein Gymnasiums ab ca. 280 m westlich sowie ein Krankenhaus, die Asklepios-Klinik Wandsbek, ca. 300 m südlich des Standorts.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmal­schutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften ein­gestuft worden sind:
Im Umkreis von 500 m um den Standort befinden sich mehrere Baudenkmäler bzw. Denkmalensembles. Das nächstgelegene Baudenkmal liegt ca. 50 m südlich des Standorts: "Ensemble mit Baudenkmal Gustav-Adolf-Straße 120, Güterbahnhof Gustav-Adolf-Straße (Bahnhofsgebäude (Güterbahn, Halle mit Kopfbau); Pflaster; Rampe / 1912 - 1915), Ensemble Gustav-Adolf-Straße 120, Güterbahnhofsgelände mit Kopfbau, Lagerhalle, Rampen und Pflasterung (teilweise)".

Es befinden sich in diesem Untersuchungsraum keine Bodendenkmale.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geogra­phische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

* 1. dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer be­stehender oder zugelassener Vorhaben:

3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die wesentlichen Aus­wirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet
Die Anlage zur Herstellung von Kakaomasse befindet sich in einem ausgewiesenen Industriegebiet. Das Gebiet ist durch industrielle Nutzung geprägt. Eine zusätzliche Flächenbeanspruchung erfolgt durch das Vorhaben nicht.

Luftverunreinigungen
Durch den Betrieb Anlage werden Staub, Stickoxide, Kohlenmonoxid, Gesamt-C und Formaldehyd emittiert. Im Abgas der Anlage werden die Grenzwerte für die Massenkonzentrationen entsprechend TA Luft eingehalten. Die Massenströme an Staub und Stickoxiden liegen deutlich unter den Bagatellmassenströme zur Ermittlung der Immissions­kenngrößen nach TA Luft. Aufgrund der Höhe der Emissionen sind nachteilige Aus­wirkungen auf die Schutzgebiete gemäß Nr. 2.3, insbesondere auch die Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, nicht zu erwarten.

Über das vorgelegte Geruchsgutachten wurde nachgewiesen, dass in den umliegen­den Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte durch den Betrieb der Anlage keine erheblich belästigenden Geruchsimmissionen hervorgerufen werden.

Lärmimmissionen
Durch das Vorhaben ändern sich die Lärmimmissionen nur geringfügig. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgebiete gemäß Nr. 2.3, insbesondere in den umliegenden Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, sind nicht zu erwarten.

Risiken von Störfallen, Unfallrisiko

Besonders kritische Stoffe kommen in der Anlage nicht zum Einsatz. Die Anlage unterliegt nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb von angemessenen Sicherheitsabständen zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BImSchG.

Daher sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen in den Schutzgebieten gemäß Nr. 2.3 zu erwarten.

Abwasser, wassergefährdende Stoffe

Die Abwassermenge ist vernachlässigbar. Es werden nur geringe Mengen an wassergefährdenden Stoffen eingesetzt bzw. gelagert. Die Anforderungen gemäß AwSV werden eingehalten. Zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Wasser und den Boden ergeben sich somit nicht.

**4. Gesamtergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG:**

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Satz 2 UVPG i.V.m. § 29 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlä­gigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.